



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 4. Juli 2023

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de, Stephan.Thuens@bmf.bund.de

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zur gesonderten (und einheitlichen) Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung; Vordruckentwürfe 2023

GZ IV C 4 - S 2532/23/10001 :077
DOK 2023/0273004

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2023 und die darin eingeräumte Möglichkeit, Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungs-/Feststellungszeitraum 2023 übermitteln zu können.

Vorab möchten wir uns dafür bedanken, dass unsere Vorschläge ernsthaft geprüft und einige Verbesserungsvorschläge insbesondere bei der Homeoffice-Pauschale auch umgesetzt wurden. Andere wichtige Punkte wurden hingegen nicht aufgegriffen, weshalb wir um erneute Prüfung bei der nächsten Überarbeitung bitten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 23. Januar 2023. Insbesondere die Umsetzung der folgenden Verbesserungsvorschläge halten wir für sachdienlich:

1. Anleitung zur Anlage N

Häusliches Arbeitszimmer: In der Anleitung der Anlage N wurde bei den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ergänzt, dass der Höchstbetrag monatsbezogen gilt. Dies begrüßen wir und regen an, dass unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 in der Anleitung erläutert wird, in welchen Fällen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt. Dadurch würde für die Steuerpflichtigen, die die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitszimmers ansetzen können, Rechtssicherheit geschaffen und Auslegungsfragen beseitigt.

Mobilitätsprämie: Der Vordruck und die Anleitung enthalten keinen Hinweis, dass in den Fällen der erhöhten Entfernungspauschale ggf. zusätzlich die Mobilitätsprämie gewährt werden kann. Sofern sich der Antrag auf Mobilitätsprämie auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht, muss die Anlage N ausgefüllt werden. Aus diesem Grund sollte ein entsprechender Hinweis auf der Anlage N enthalten sein.

2. Anlage N – Doppelte Haushaltsführung

Wir begrüßen, dass die Abfrage zu der **doppelten Haushaltsführung** aus der Anlage N in eine eigene Anlage überführt wurde. Wir halten es jedoch für sachdienlich, dass die Anleitung zur Anlage um einen Verweis auf das BFH-Urteil vom 12.01.2023 – VI R 39/19 ergänzt wird, das die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung konkretisiert. Der bisherige Hinweis in der Anleitung, dass eine Beteiligung mit Bagatellbeträgen nicht ausreichend ist, genügt auch deswegen nicht, weil die 10-Prozent-Grenze, die das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 (IV C5 – S2353/19/10011:006) voraussetzt, durch das BFH-Urteil eingeschränkt wurde. Nach Auffassung des BFH sind für eine finanzielle Beteiligung weder eine betragsmäßige Grenze noch laufende Zahlungen erforderlich. Im Übrigen bedarf es einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Des Weiteren regen wir an, zukünftig eine eigenständige Anlage zur Erfassung der Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu schaffen.

3. Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

Ein ergänzender Hinweis darauf, dass die **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** verkehrsmittelunabhängig gewährt wird, wäre insbesondere deshalb sinnvoll, weil bei der Regelung bis zum VZ 2020 gemäß den Einkommensteuer-Richtlinien noch ein PKW

erforderlich war. Daneben sollte wie beim Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung darauf hingewiesen werden, dass bei einer Änderung des GdB im laufenden Jahr die höhere Pauschale gilt.

4. Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen

Die Kernaussagen des BMF-Schreibens vom 14.01.2021 sollten in die Anleitung übernommen werden. Beispielsweise sollte die **Definition der Begriffe Wohnung, anspruchsberechtigte Person, bürgerlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer und eigene Wohnzwecke** erläutert werden. Auch der Hinweis auf Kinder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs und Aufwendungen, die bei den Werbungskosten wegen der Höchstbeträge nicht berücksichtigt wurden, z. B. bei doppelter Haushaltsführung, bedürfen unseres Erachtens der Erläuterung. Sollte der letzte Punkt programmtechnisch gesteuert werden, ist ggf. eine Ergänzung auf der Anlage N erforderlich (vgl. außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG bei Pflegeaufwendungen).

Außerdem sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass neben den Arbeitskosten auch Materialkosten begünstigt sind. Dadurch wird die Abgrenzung zur Handwerkerleistungen i.S. des § 35a EStG deutlicher.

5. Anleitung zur Anlage Kind

Einen Hinweis darauf, dass es bei der Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nicht auf die Wahl der Veranlagungsart ankommt, halten wir für zweckmäßig.

6. Anleitung zur Anlage V

Wir regen an, in der Anleitung zu Zeilen 42 bis 44 als Beispiel eine Einbauküche aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

David Martens
Stellvertretender Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Stellvertretende Geschäftsführerin

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.